



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 5. Juli 2022
Vorstoss	<b>Interpellation S. Abt, SP: Auswirkung der bereits umgesetzten Steuerreform SV17 und der geplanten Vermögens- und Einkommenssteuerreformen im Kanton Baselland auf die Gemeindefinanzen</b>
Info	Anlässlich der ER-Sitzung vom 4. April 2022 reichte Simone Abt, SP, die Interpellation «Auswirkung der bereits umgesetzten Steuerreform SV17 und der geplanten Vermögens- und Einkommenssteuerreformen im Kanton Baselland auf die Gemeindefinanzen» ein.
Antrag	Der Einwohnerrat <u>nimmt Kenntnis</u> von den Antworten des Gemeinderats zur Interpellation.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:  
Mike Keller

Verwaltungsleiter:  
Christian Häfelfinger

## 1. Ausgangslage

Anlässlich der ER-Sitzung vom 4. April 2022 reichte Simone Abt, SP, die Interpellation «Auswirkung der bereits umgesetzten Steuerreform SV17 und der geplanten Vermögens- und Einkommenssteuerreformen im Kanton Baselland auf die Gemeindefinanzen» ein.

## 2. Beurteilung

Der Gemeinderat beantwortet die Fragen wie folgt:

### **Frage 1: Mit welchen Mindereinnahmen bei den Steuern der juristischen Personen ist seit der Umsetzung der SV 17 zu rechnen? Wir bitten um möglichst detaillierte Angaben.**

Durch die Zusammensetzung des Steuersubstrats in Binningen hat die SV 17 während der Übergangsphase (2020-2022) bisher keine negativen Spuren hinterlassen. Die Hauptgründe dafür sind, dass die erwarteten Steuerertragseinbrüche von ordentlich besteuerten Gesellschaften (bis 2019 1,75 Promille; ab 2020 0,55 Promille) nicht wie angenommen eingetreten sind. Demnach hat sich gerade für das Steuersubstrat in Binningen einmal mehr bewahrheitet, dass die Prognosen des Kantons nicht 1:1 auf Binningen anwendbar sind. Zudem haben in Binningen insbesondere Holdinggesellschaften (bis 2019: 0,1 Promille; ab 2020: 0,55 Promille) mit der SV17 zu Mehrerträgen beigetragen.

Ab 2023 beträgt der Gewinnsteuersatz für die Staatsteuer noch 6,5%. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die Gemeinden neu ein maximaler Gemeindesteuerfuss von 55% zur Festlegung der Steuern juristischer Personen:

Gewinnsteuer	<ul style="list-style-type: none"><li>- bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des Reinertrags; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.</li><li>- ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.</li></ul>
Kapitalsteuer	<ul style="list-style-type: none"><li>- bis zum 31. Dezember 2022 0,55 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber 165 Franken.</li><li>- ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.</li></ul>

Unter der Bedingung, dass der Gemeindesteuerfuss zur Festlegung der Steuern juristischer Personen mit dem Budget 2023 auf 49% (analog Steuerfuss der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern) beschlossen wird, kann insgesamt mit leichten Mehrerträgen bei juristischen Personen gerechnet werden. Gemäss aktuellen Berechnungen (prov. Vorausrechnungen 2022), fallen die Ertragssteuern rund 0,25 Mio. Franken höher- und die Kapitalsteuern um rund 0,1 Mio. Franken tiefer aus als dies mit den aktuellen Berechnungsgrundlagen heute der Fall wäre.

### **Frage 2: Zu welchen Mindereinnahmen würde die aktuell geplante Vermögenssteuerreform I in unserer Gemeinde führen?**

Die jährlichen Vermögenssteuererträge würden um rund 1,7 Mio. Franken tiefer ausfallen als heute. Gleichzeitig hätte der dadurch tiefere Ressourcenausgleich von rund 0,3 Mio. Franken eine entlastende Wirkung. Aufgrund der Übergangsregelung (2023 bis 2026) würden zudem gestaffelte kantonale Kompensationsleistungen die Steuermindererträge teilweise abfedern (siehe Berechnung unten). Ab 2027 beschränken sich die Kompensationsleistungen auf CHF 32 pro Einwohner. Die jährlichen Mindereinnahmen werden aufgrund der neuen Vermögenssteuerreform I ab 2027 auf rund 0,9 Mio. Franken oder 0.65 Steuerprozent pro Jahr zu liegen kommen.

Jahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Steuermindererträge (CHF 106 pro Einwohner * Wohnbevölkerung März 2022/15'823)	-1'677'238	-1'677'238	-1'677'238	-1'677'238	-1'677'238	-1'677'238
Minderbelastung Ressourcenausgleich (CHF 18 pro Einwohner * 15'823)	0	284'814	284'814	284'814	284'814	284'814
Kompensationsleistung Kanton (ab 2027 CHF 32 pro Einwohner * 15'823)	1'533'555	1'277'168	1'020'782	764'395	506'336	506'336
<b>Veränderung ER (- zus. Belastung)</b>	<b>-141'660</b>	<b>-113'232</b>	<b>-369'617</b>	<b>-626'003</b>	<b>-884'061</b>	<b>-884'060</b>
Entlastungsmassnahmen Kanton bis 2026 (Ausführungen gemäss Landratsvorlage)						

**Frage 3: Ist bereits bekannt, inwiefern die kantonal angedachten Einkommens- und Vermögenssteuerreform II sowie die Abschaffung der Verrechnungssteuer einen Einfluss auf das Gemeindebudget nehmen wird?**

Nein, die Auswirkungen aus der Vermögenssteuerreform II hinsichtlich der Einkommenssteuer und der möglichen Abschaffung der Verrechnungssteuer sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

**Frage 4: Wieviel Prozent des jährlichen Durchschnitts-Einkommens der Gemeinde würden durch diese geplanten Steuerreformen weniger eingenommen?**

Siehe Antwort 3.

**Frage 5: Welche Haltung vertritt der Gemeinderat zur Haltung des VBLG, dass die Steuereinnahmen der Gemeinden vom Kanton entkoppelt werden sollen?**

Der Gemeinderat hat am 13.12.2021 zusammen mit weiteren Gemeinden (Biel-Benken, Bottmingen, Burg i.L, Oberwil und Therwil) der RLP eine Vernehmlassung eingereicht. In dieser wird festgestellt, dass die genannten Gemeinden der RLP einerseits die Notwendigkeit einer raschen Anpassung der Vermögenssteuern an das Niveau um den Kanton Baselland herum erkennen und unterstützen, aber dass zum aktuellen Zeitpunkt noch keine genügenden Informationen vorliegen, nicht zuletzt, da auch weitere Reformen anstehen, die berücksichtigt werden müssen, und insbesondere u.a. folgende Punkte vermisst werden:

- Die Konsequenzen für jene Gemeinden, welche das für den Kanton massgebende Steuersubstrat beheimaten, sind unbedingt vertieft zu analysieren. Denn deren kommunaler Steuerfuss liegt teilweise rund 20 % unter dem vom Kanton angenommenen Steuerfuss von 65 % und wäre mit der Umsetzung der kantonalen Steuerreform signifikant zu erhöhen. Dieser Umstand ist für die Mehrheit der Gemeinden der Region Leimental Plus von zentraler Bedeutung und Auswirkung. Der Baselbieter Steuerzahler hat sowohl die Staats- als auch die Gemeindesteuer einzuzahlen – und dieser Gesamtbetrag bestimmt dann auch über die Steuerattraktivität des Wohnorts. So ist es zwingend notwendig, bei der kantonalen Steuerreform die Gesamtbetrachtungen vorzunehmen.
- Die Gemeinden müssen nicht zuletzt deshalb zwingend im Vorfeld in die Überlegungen des Kantons miteinbezogen werden. Denn die angedachte kantonale Steuerreform hat beim Stimmvolk nur Erfolg, wenn Kanton und Gemeinden am gleichen Strick ziehen.
- Für die Gemeinden kommt der nicht abgestimmte Vorstoss des Regierungsrates zur kantonalen Steuerreform zur Unzeit. Die aktuellen Verhandlungen um die künftige Finanzierung der Primarschulen sowie die für die Gebergemeinden dringend notwendige Gesamtrevision des Finanzausgleichs sind aus Sicht der Region Leimental plus Gemeinden zwingend zusammen mit der kantonalen Steuerrevision zu betrachten und deren Umsetzungen zeitlich abzustimmen.

Somit haben die Gemeinden der RLP grosse Bedenken, dass die nachfolgende Vermögenssteuerreform II kontraproduktiv sein wird, da zum heutigen Zeitpunkt keine genügenden Informationen dazu vorliegen. Auch wenn die Aufteilung in einzelne Pakete nachvollziehbar ist, dürfen diese nicht isoliert betrachtet werden. Für die an einem Umzug in die Nordwestschweiz interessierten Steuerzahler ist nicht nur der Steuersatz an sich, sondern vor allem der im Einzelfall konkret zu bezahlende Steuerbetrag massgebend, und dies auch in einer längerfristigen Betrachtung (Rechtssicherheit auch in Bezug auf die Steuerbelastung). Aus diesem Grund sind auch die geplanten Aspekte der Reform II wesentlich. Zu vermeiden ist aber, dass die Gemeinden den Steuerfuss mehrmals kurz hintereinander wegen der kantonalen Reformen und ohne kommunale Notwendigkeit anpassen müssen. Aus diesem Grund finden die Gemeinden der RLP den Vorschlag des VBLG / GFV eines neuen Modells in seiner Stellungnahme interessant und prüfenswert.

Ausserdem schliessen sich die Gemeinden der Stellungnahme des VBLG / GFV in Bezug auf den Einbezug der Gemeinden an. Die Reform hat sehr grosse Auswirkungen auf die Gemeinden, und so müssen die Gemeinden und Regionen unbedingt in der weiteren Erarbeitung der Reform I sowie der anschliessenden weiteren Reformen proaktiv und nicht erst bei der Vernehmlassung mit einbezogen werden.

#### **Frage 6: Welche Bemühungen tätigt der Gemeinderat, um beim Kanton auf einen finanziellen Ausgleich hinzuwirken?**

Da aufgrund der Fragestellung nicht klar hervorgeht, welcher finanzielle Ausgleich konkret gemeint ist, gehen wir davon aus, dass sämtliche Steuerthemen angesprochen sind inkl. auch der Finanzausgleich. Aktuell sind verschiedene Steuerreformen geplant, die sich gegenseitig beeinflussen und die deshalb nicht isoliert betrachtet werden dürfen.

Als steuerstärkste Gemeinde bringt sich Binningen einerseits ein, um den Finanzausgleich für die Gebergemeinden erträglicher zu gestalten. Was dieses und die anderen Steuerthemen anbetrifft, engagiert sich Binningen u.a. auf verschiedenen Ebenen (z.B. IG fm FAG, KKAf, Fachgruppe Finanzen RLP) und bringt sich direkt bei der Finanzdirektion des Kantons zusammen mit anderen (Geber-)Gemeinden ein, um frühzeitig in die Planung eingebunden zu werden. Dies ist insofern von grosser Bedeutung, da mehrere Steuerrevisionen anstehen, die gegenseitige Auswirkungen haben. Gleichzeitig liegen noch zu wenig Informationen vor, deshalb setzt sich Binningen dafür ein, frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden zu werden.

#### **Frage 7: Welche dringend notwendigen Investitionen in den Erhalt der Infrastruktur und für Innovationen können aufgrund von Mindereinnahmen, die aus der SV 17 resultieren, nicht getätigt werden?**

Für die langfristige Finanzplanung (im Rahmen der Grundlagenerarbeitung für die Immobilienstrategie und die Defizitbeschränkung) flossen die Grundlagen der SV17 dahingehend ein, als durch die Prognosen des Kantons eine wesentlich schlechtere Ausgangslage durch die SV17 angenommen wurde. Diese Negativprognosen haben sich aus heutiger Sicht nicht bestätigt. Demnach resultieren für Binningen keine Fehlenden Mittel für Innovation und Investitionen in dringend benötigte Infrastruktur aus der SV17.